

Schriber Moritz
Kaufmann Rütistrasse 15
6032 Emmen-Luzern
Tel. 041 / 280'71'32

6032 Emmen-Luzern, 2. Juni 1997 / MS

RABOBANK (SCHWEIZ) AG
RABO INVESTMENT MANAGEMENT AG
Brandschenkestrasse 41
Postfach
8039 Zürich

Sehr geehrte Frau Fischer
Werter Herr Matejovsky

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben datiert in Zürich, vom Donnerstag, den 29. Mai 1997, Ref.: fi, abgestempelt von der PTT und zum Versandt übergeben am Freitag, den 30. Mai 1997, um 09.00 Uhr, in 8820 Wädenswil/ZH.

In Ihrem Schreiben nehmen Sie Bezug auf meinen Telefax vom Freitag, den 23. Mai 1997, bezüglich der seit dem 30. April 1997 vertraglich vereinbarten und immer noch ausstehenden Abgangsentschädigung von CHF. 8'200.--.

Sie erklären sich nun definitiv bereit, die zugesicherte Abgangsentschädigung mit Ihren üblichen monatlichen Salärzahlungen im Monat Juni auf mein Konto zu überweisen.

Da ich Ihnen aber bereits grosszügigerweise und ohne zusätzliche Beanstandung schon einen Monat im Mai einen Zahlungsaufschub eingeräumt habe und diese besondere Regelung auch absolut nicht im Einvernehmen Ihres Rechtsanwaltes Herrn Dr. iur. Thomas Willi, Gerliswilstrasse 73, 6020 Emmenbrücke, Tel. 041/280'40'20 entspricht, bitte ich Sie um unverzügliche Ueberweisung gemäss Ihres Kündigungsschreibens vom 10. Februar 1997, welches unter anderem von der Rechtsabteilung der ATAG, Zürich, abgefasst wurde und anlässlich unserer damaligen Besprechung mit den Herren Dr. Schwarzenbach von der Rechtsabteilung der ATAG, Zürich, und Herrn Hans-Peter Wüst, Direktor der RABOBANK (Schweiz) AG, Zürich, sowie Herrn Salomon Guggenheim, Personalchef der RABO INVESTMENT MANAGEMENT AG, Zürich, gegenseitig schriftlich und mündlich vereinbart wurde.

Einen weiteren Zahlungsaufschub bis Ende Juni, wie Sie sich ihn in Ihrem Schreiben vom 29. Mai 1997 wünschen, respektive vorstellen, kann ich leider nicht noch einmal entsprechen, da ich mich an alle vereinbarten Vertragsbedingungen termingerecht gehalten habe. Aus meiner fünfjährigen Erfahrung und Tätigkeit in Ihrer Vermögensverwaltungs-Gesellschaft war das oberste Gebot von Herrn T. Matejovsky, zur Wahrung des sehr guten Rufes der Firma, Zahlungsverpflichtungen sofort zu begleichen.

Ihr weiteres erneutes und nicht gegenseitig vertraglich verankertes Vorgehen ist für mich völlig unverständlich und ich verweise deshalb Herrn Salomon Guggenheim, Personalchef Ihrer Firma, das Kündigungsschreiben vom 10.02.1997 nochmals sehr genau zu konsultieren.

Ich bedaure es ausserordentlich, dass die Regelung dieser Abgangsentschädigung nicht ganz im guten und gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden konnte.

Für Ihre sofortige Begleichung und Ihr Verständnis danke ich Ihnen bestens und grüsse Sie freundlich

M. Schriber

